

Informationen der Ausländerbehörde zum Einsatz von Dolmetschern

➤ Vorbemerkung zur Rechtslage:

§ 23 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz hat den Wortlaut:

„Die Amtssprache ist deutsch.“

Im Folgenden wird geregelt, dass beispielsweise der Lauf einer behördlichen Frist erst beginnt, wenn eine (geforderte) Übersetzung vorliegt.

Nach Artikel 12 der Richtlinie 2008/115/EG stellen die Mitgliedsstaaten *auf Wunsch* eine schriftliche oder mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente **einer Rückkehrentscheidung** einschließlich Informationen über mögliche Rechtsbehelfe in einer Sprache zur Verfügung, die die Drittstaatsangehörigen verstehen oder bei vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sie verstehen.

Informationen der Ausländerbehörde zum Einsatz von Dolmetschern

- Das bedeutet, nur bei einer Rückkehrentscheidung (Ausreiseaufforderung, Abschiebung) ist „auf Wunsch“ eine Übersetzung erforderlich. Weiterhin ist dieses der Fall, wenn eine Erklärung, Niederschrift weitere Rechtsfolgen hat, für die ein Verstehen des Sachverhaltes/ einer Belehrung zwingend vorausgesetzt wird (Haftgründe).

- Bedeutung für die Praxis:
 Eine Hinzuziehung von Dolmetschern ist für die Ausländerbehörde regelmäßig nicht erforderlich, sondern nur in wenigen geregelten Fällen.
 Ein Dolmetscher ist für die Besucher sinnvoll, wenn Anträge gestellt werden sollen, oder Fragen an die Behörde bestehen.

Informationen der Ausländerbehörde zum Einsatz von Dolmetschern

- Praktisches Verfahren der Ausländerbehörde:
- Die Ausländerbehörde gibt regelmäßig den Hinweis: “Falls Sie nicht ausreichend deutsch sprechen, bringen Sie bitte auch einen Dolmetscher mit.“
Damit sind keine vereidigten oder beruflichen Dolmetscher gemeint, sondern lediglich Personen, welche die Sprache des Besuchers und die deutsche Sprache beherrschen.
- Die Ausländerbehörde ist nicht in der Lage (und nicht verpflichtet), für jeden Termin einen Dolmetscher vorzuhalten, weil neben Kosten für (eventuell nicht eingehaltene) Termine auch ein Planungsaufwand entstehen würde, der die Kapazitäten für Besuchszeiten und Terminvergaben sprengen würde.
Berufsdolmetscher stehen auch nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung und der Kreis Unna würde somit in Konkurrenz zu Gerichten und dem BAMF treten, was dortige Verfahren ebenfalls verzögern würde.

Informationen der Ausländerbehörde zum Einsatz von Dolmetschern

- Wenn ein Dolmetscher nicht vorhanden ist, ist der Besucher in seiner Möglichkeit der Kommunikation (Fragestellung) eingeschränkt. Die Mitarbeiter der Ausländerbehörde helfen in der Regel auch mit ihren Sprachkenntnissen (Englisch, Französisch, Türkisch, Mazedonisch) im Rahmen ihrer Möglichkeiten aus. In Fällen, in denen eine Kommunikation auch in den gängigen Sprachen nicht (Sicher verständlich) möglich ist, muss sich der Besucher um einen Dolmetscher kümmern. Dieses dient auch dem Schutz des Fragenden vor den möglichen Folgen des Missverstehens einer erteilten Auskunft (z.B. zu möglichen Reisen bei räumlichen Beschränkungen).

Informationen der Ausländerbehörde zum Einsatz von Dolmetschern

- Im Ausreisegespräch nach einer negativen Asylentscheidung wird zu den Möglichkeiten der Rückkehrhilfen der IOM beraten. Die Informationsblätter der IOM stehen in den hauptsächlich benötigten Sprachen zur Verfügung und werden auch ausgehändigt. Hier übernimmt ein vom Besucher mitgebrachter Dolmetscher in der Regel zugleich die Funktion einer Vertrauensperson und ist deshalb für diese Gesprächsführung einem externen Dolmetscher vorzuziehen.
- Wenn tatsächlich aber kein Dolmetscher zur Verfügung steht, wird ein Berufsdolmetscher durch die Ausländerbehörde hinzugezogen.
- Die Ausländerbehörde strebt an, erforderliche Belehrungen zukünftig vermehrt in schriftlicher Form vorzuhalten.